

BVGer E-2218/2022 vom 4. September 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2218_2022

FR: TAF E-2218/2022 du 4 septembre 2023

IT: TAF E-2218/2022 del 4 settembre 2023

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise

E-2218/2022 Seite 9 Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Der Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der Antrag der Beschwerdeführerin um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemannes gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG (vgl. zur Beschränkung des Streitgegenstandes statt vieler auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6397/2020 vom 12. Januar 2021 E. 1.4).

E. 4

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Grundsatzurteil E-1813/2019 vom 1. Juli 2020 (publiziert in BVGE 2020 VI/6) mit der vorliegend interessierenden Frage auseinandergesetzt, ob eine in einem abgeschlossenen Asylverfahren begangene Mitwirkungspflichtverletzung einer Person (tibetischer Ethnie), die um Familienasyl

ersucht, vorgehalten werden kann. Diese Frage wurde – wie nachstehend aufgezeigt (E. 5.3 ff.) – bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen bejaht.

E. 5.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen (sog. Familienasyl). Diese Bestimmung ist auch dann anwendbar, wenn die in der Schweiz als Flüchtling anerkannte Person lediglich vorläufig aufgenommen wurde und sich die einzubeziehenden Familienmitglieder in der Schweiz aufhalten (vgl. BVGE 2019 VI/8 E. 4.1). Im Kontext des Familienbegriffs werden die eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen den Ehegatten gleichgestellt (Art. 1a Bst. e der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]).

E. 5.2

Es steht ausser Frage, dass die sich in der Schweiz aufhaltende Beschwerdeführerin zusammen mit ihrem in der Schweiz wohnhaften Ehemann und den beiden gemeinsamen Kindern eine Familie im Sinne von

E-2218/2022 Seite 10 Art. 51 AsylG bilden. Gemäss den eingereichten Auszügen aus dem Zivilstandsregister wurde die Ehe der Beschwerdeführerin am (...) 2021 vor dem Zivilstandsamt F._____ geschlossen. Gleichzeitig wurden auch die beiden am (...) 2020 geborenen Kinder registriert. Zu prüfen ist hingegen, ob die Feststellung im abgeschlossenen Asylverfahren, die Beschwerdeführerin habe nicht glaubhaft machen können, in Tibet sozialisiert worden und chinesische Staatsangehörige zu sein, und damit ihre Nationalität verheimlicht, einen «besonderen Umstand» im Sinne erwähnter Norm darstellt.

E. 5.3

Ein besonderer Umstand im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG liegt gemäss Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn die in die Flüchtlingseigenschaft einzubeziehende Person eine andere Staatsangehörigkeit besitzt als die als Flüchtling anerkannte Person. Der Einbezug eines Familienmitglieds in die Flüchtlingseigenschaft des anderen Familienmitglieds aufgrund unterschiedlicher Nationalitäten kann durch das SEM verweigert werden, wenn eine hypothetische Prüfung ergibt, dass sich die ganze Familie im Heimatland eines nicht verfolgten Familienmitglieds niederlassen könnte (vgl. BVGE 2020 VI/6 E. 5.3 m.H. auf BVGE 2015/40).

E. 5.4

Ist es dem SEM indessen nicht möglich, das Vorliegen einer anderen Staatsangehörigkeit des nicht verfolgten Familienmitglieds zu prüfen, weil letzteres seine Mitwirkungspflichten schwer verletzt hat, so kann darin ein besonderer Umstand im Sinne des Art. 51 Abs. 1 AsylG erblickt werden (vgl. BVGE 2020 VI/6 E. 4-7 und 8.4-9.10, insb. 9.10). Die Vorinstanz darf einer um Familienasyl ersuchenden Person die von ihr in einem abgeschlossenen ordentlichen Asylverfahren begangene Verletzung der Mitwirkungspflicht anlasten, sofern sie ihr das rechtliche Gehör über die beabsichtigte Verwendung der Akten des vorgängigen Verfahrens gewährt und sie über die Auswirkungen der mangelnden Mitwirkung auf den Entscheid zum Familienasyl informiert hat (vgl. a.a.O. E. 2-3 und 8.1-8.3, insb. 8.3.5). Es steht der gesuchstellenden Person jedoch frei, im Verfahren um

Familienasyl aktiv mitzuwirken und anhand neuer konkreter Anhaltspunkte den Anschein der Mitwirkungspflichtverletzung auszuräumen oder wesentliche Tatsachen hinsichtlich ihrer tatsächlichen Herkunft offenzulegen, so dass nicht von besonderen Umständen im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG auszugehen ist (vgl. a.a.O. E. 9.7 f.). Das SEM berücksichtigt sodann im Verfahren betreffend Familienasyl im Rahmen der freien Beweiswürdigung nicht nur einen allfälligen Lingua-Bericht des vorgängigen Verfahrens, sondern auch das Fehlen von neuen Beweisen oder Indizien zur Identität der

E-2218/2022 Seite 11 gesuchstellenden Person sowie das Fehlen von Belegen zum Ort ihrer Hauptsozialisation. Aussagen der gesuchstellenden Person im ersten Verfahren zur originären ebenso wie jene zur derivativen Flüchtlingseigenschaft im zweiten Verfahren berücksichtigt die Vorinstanz gleichermassen wie sie in beiden Verfahren das Verhalten der gesuchstellenden Person im Lichte von Treu und Glauben prüft (vgl. a.a.O. E. 9.8). Zu beachten ist schliesslich, dass die um Familienasyl ersuchende Person eine qualifizierte Mitwirkungspflicht trifft (vgl. a.a.O. E. 9.6).

E. 5.5.1

Mit ihrem Gesuch vom 27. Januar 2022 um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemannes legte die Beschwerdeführerin keine Dokumente vor, welche ihre Staatsangehörigkeit oder den Ort ihrer Sozialisation belegen oder darauf schliessen lassen würden (vgl. SEM-Akte [...]1/9). Das SEM gewährte der Beschwerdeführerin im Verfahren betreffend Familienasyl mit Verfügung vom 21. März 2022 das rechtliche Gehör zu seiner Auffassung, dass sie durch ihre im abgeschlossenen Asylverfahren begangene Mitwirkungspflichtverletzung eine Prüfung darüber, ob besondere Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegen würden, verunmögliche. Es erteilte der Beschwerdeführerin in der Folge die Möglichkeit, in der Frist ihre tatsächliche Herkunft offenzulegen und überprüfbare Angaben zum Lebenslauf zu machen, insbesondere die letzten Wohnadressen im Heimat- respektive Herkunftsstaat, den Aufenthaltsstatus, den letzten Arbeitgeber und Schulbesuche etc. darzulegen. Als allfällige negative Rechtsfolge nannte das SEM die Abweisung des Gesuchs um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Lebenspartners (vgl. SEM-Akte [...]3/3, S. 2). Dieses Vorgehen des SEM entsprach somit den zuvor erwähnten Anforderungen gemäss BVGE 2020 VI/6.

E. 5.5.2

In ihrer Antwort vom 5. April 2022 erklärte die Beschwerdeführerin, sie habe in der Schweiz standesamtlich geheiratet und ihre Herkunft und Identität nie verschleiert. Im Rahmen ihres Eheschlussverfahrens habe sie Unterlagen der exiltibetischen Vertretung in Genf eingereicht. Das SEM habe im Rahmen ihres eigenen Asylverfahrens (betreffend originäre Flüchtlingseigenschaft) ihre Sozialisierung in Tibet als nicht glaubhaft gemacht gewürdigt. Dabei habe es auf eine Lingua-Analyse abgestützt, die von einem mehrfach kritisierten Experten «AS19» verfasst worden sei. Die Beweiskraft der im Bericht des «AS19»-Experten vorgenommenen

E-2218/2022 Seite 12 Analyse ihrer Sprache und Sozialisierung sei fraglich, nachdem auch das Bundesverwaltungsgericht eine Prüfung dieses Experten vornehmen wolle. In den Beilagen zur Stellungnahme vom 5. April 2022 sind auch Schreiben der Beschwerdeführerin an die nepalesische Botschaft in Genf sowie an die indische Botschaft in Bern vom 9. Januar 2019, zwei diesbezügliche «Erfahrungsberichte» vom 1. Juli 2019 sowie mehrere Farbfotokopien, auf welchen die Beschwerdeführerin vor dem Eingang der

jeweiligen Botschaften abgebildet ist, eingereicht worden.

E. 5.5.3

In Übereinstimmung mit der vorinstanzlichen Einschätzung sind diese Vorbringen und die diesbezüglich eingereichten Dokumente nicht geeignet, die im vorangegangenen Asylverfahren begangene Mitwirkungspflichtverletzung auszuräumen oder in einem anderen Licht betrachten zu lassen. Soweit die Beschwerdeführerin Kritik am mit der Erstellung des Lingua-Gutachtens vom 23. Dezember 2014 betrauten Tibet-Experten AS19 äussert, ist auf das zwischenzeitlich ergangene Koordinationsurteil D-2337/2021 vom 5. Juli 2023 zu verweisen, laut welchem die Qualität und Aussagekraft der von «AS19» erstellten Lingua-Gutachten nicht grundsätzlich zu beanstanden sind (a.a.O. E. 7.9). Ihnen kommt daher – wie Lingua-Gutachten generell – ein erhöhter Beweiswert zu, der nicht ohne Weiteres erschüttert werden kann. Die in der Beschwerdeschrift erhobene pauschale Kritik an der Arbeitsweise des Experten «AS19» ist jedenfalls nicht geeignet, das besagte Lingua-Gutachten in Frage zu stellen.

E. 5.6

Die von der Beschwerdeführerin behauptete Hauptsozialisation in Tibet und ihre chinesische Staatsangehörigkeit lassen sich auch nicht aus den eingereichten Registerauszügen ableiten.

E. 5.6.1

Die Beschwerdeführerin hat im Eheschlussverfahren sowie im Verfahren betreffend Härtefallgesuch mehrere Dokumente eingereicht. Hierzu ist das Folgende festzuhalten: In den Auszügen der Zivilstands- und Ehregister ist die Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin mit «unbekannt» eingetragen. Selbst wenn die Zivilstandsbehörden von ihrer chinesischen Staatsangehörigkeit ausgegangen wären, vermöchten diese Registereinträge keine Beweiskraft im Sinne von Art. 9 Abs. 1 ZGB zu entfalten; diesen käme höchstens Indiziencharakter zu (vgl. dazu auch BVGE 2020 VI/6 E. 10.1 mit Verweis auf

E-2218/2022 Seite 13 Ziffer 2.1 der Weisung Nr. 10.10.05.01 vom 15. Mai 2010 zur Bezeichnung der Staatsangehörigkeit von ausländischen Staatsangehörigen im schweizerischen Personenstandsregister des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen [EAZW]). Gemäss Art. 9 Abs. 1 ZGB erbringen öffentliche Register und öffentliche Urkunden für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist. Diese Beweisregel bezieht sich aber nur auf den Inhalt, den die Urkundsperson durch eigene Wahrnehmung und Prüfung als richtig bescheinigen kann (vgl. BGE 144 IV 13 E. 2.2.4; 110 II 1 E. 3.a m.w.H.). Was die Schreiben der Beschwerdeführerin an die Botschaften von Indien und Nepal vom 9. Januar 2019, die Erfahrungsberichte vom 1. Juli 2019 sowie die eingereichten Fotoaufnahmen anbelangt, lassen diese Unterlagen ebenfalls nicht auf die von ihr geltend gemachte Staatsangehörigkeit oder den Ort ihrer Sozialisation schliessen. Das Gericht zweifelt nicht konkret daran, dass sich die Beschwerdeführerin an die beiden Botschaften von Indien und Nepal gewandt hat. Entgegen ihren Ausführungen wird aus den eingereichten Dokumenten jedoch nicht ersichtlich, dass sie in diesen beiden Ländern nicht registriert worden ist, zumal beide Anfragen seitens der Botschaftsvertretungen weder schriftlich bestätigt noch in anderer Form beantwortet wurden. Auch die beiden Erfahrungsberichte bringen keine neuen Erkenntnisse über die wahre Herkunft und Sozialisierung der Beschwerdeführerin

zutage, zumal die Ausführungen von der Beschwerdeführerin selbst stammen. Die Behauptungen, die Beschwerdeführerin sei weder in Nepal noch in Indien registriert, sie sei in Tibet sozialisiert worden und besitze die chinesische Staatsangehörigkeit, werden insbesondere auch nicht durch das Vorlegen der beiden Bestätigungen des Tibet-Büros in Genf («Bestätigung des Zivilstandes» respektive «Bestätigung der Geburt») belegt, nachdem aus diesen Schreiben selbst hervorgeht, dass es nach wie vor schwierig sei, die entsprechenden Angaben von Tibetern in Tibet zu eruieren und keine offiziellen Dokumente reproduziert werden könnten. Im Weiteren hält das Schreiben des Tibet-Büros vom 27. November 2015 fest, dass die besagte Bestätigung ausgestellt worden sei, nachdem die Beschwerdeführerin um ein unterstützendes Schreiben («supporting letter») gebeten habe. Der Inhalt des Bestätigungsschreibens basiert explizit auf den von der Beschwerdeführerin persönlich abgegebenen Angaben gegenüber dem Tibet-Büro (vgl. zweiter Textabschnitt).

E-2218/2022 Seite 14 Die Sozialisierung der Beschwerdeführerin in Tibet, ihr persönlicher Werdegang und ihre Herkunft sowie ihre chinesische Staatsangehörigkeit sind nach wie vor nicht durch das Vorlegen eines beweiskräftigen Identitätspapiers, eines Reiseausweises oder anderen Dokumenten, wie etwa einem Familienbüchlein, Bestätigungen einer Gemeinde oder einem Schriftstück einer anderen chinesischen Behörde, die auf eine Sozialisierung in Tibet/China hindeuten würden, belegt worden.

E. 5.6.2

Substantiierte Angaben zur tatsächlichen Nationalität und dem Ort der Sozialisation wurden demnach von der Beschwerdeführerin im Verfahren betreffend Familienasyl nicht gemacht. Etwas Neues und Entscheidendes betreffend ihren Hauptsozialisierungsort und ihre Nationalität konnte sie nicht beibringen. Bei dieser Sachlage durfte das SEM auf die Beweiswürdigung im ersten Asylverfahren abstellen und der Beschwerdeführerin (nach wie vor) eine Mitwirkungspflichtverletzung entgegenhalten. Aufgrund der fehlenden Angaben zum Ort ihrer Sozialisation und damit auch zu ihrer Nationalität war es der Vorinstanz im Verfahren betreffend Familienasyl nicht möglich, zu prüfen, ob sie eine andere Staatsangehörigkeit als ihr Lebenspartner besitzt. Zugleich wurde es dem SEM verunmöglicht, hypothetisch zu prüfen, ob sich das Ehepaar im allfälligen tatsächlichen Heimat- oder Herkunftsstaat der Beschwerdeführerin niederlassen könnte.

E. 5.7

An dieser Einschätzung ändern die Ausführungen in der Rechtsmittlereingabe nichts, werden doch darin hauptsächlich dieselben Einwände geltend gemacht, welche die Beschwerdeführerin bereits in ihrer Antwort an das SEM darlegte.

E. 5.7.1

Soweit sich die Beschwerdeführerin auf den ZEMIS-Eintrag ihrer chinesischen Staatsangehörigkeit beruft, ist Folgendes festzuhalten: Das ZEMIS stellt ein Behördenregister, nicht jedoch ein öffentliches Register im Sinne von Art. 9 ZGB dar (vgl. die Aufzählung der öffentlichen Register bei LARDELLI/VETTER, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I,

E. 5.7.2

Nach dem Gesagten liegen keine glaubhaften Hinweise auf die wahre Identität der Beschwerdeführerin oder Angaben zu einem längeren Aufenthalt in einem Drittstaat vor.

Das SEM hat deshalb zu Recht festgestellt, dass die Beschwerdeführerin durch ihre Mitwirkungspflichtverletzung die Prüfung der Drittstaatenklausel verunmöglicht hat.

E. 5.8

Es ist demzufolge davon auszugehen, dass bei der Beschwerdeführerin besondere Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegen, welche einem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemannes entgegenstehen. Das SEM hat ihr Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemannes demnach zu Recht abgelehnt. Es sei dennoch darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin jederzeit die Möglichkeit hat, ihre tatsächliche Herkunft offenzulegen und in der Folge ein neues Gesuch um Familienasyl zu stellen. Dieses könnte von der Vorinstanz in Kenntnis aller relevanten Tatsachen geprüft werden.

E. 5.9

Sind die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 AsylG nicht erfüllt, kann auch nicht Art. 8 EMRK (schützenswerte Beziehung) ergänzend hinzugezogen werden (vgl. BVGE 2020 VI/7 E. 3.6). Für die allfällige Beurteilung des Familiennachzuges nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen ist die Beschwerdeführerin auf die Zuständigkeit der kantonalen Behörden zu verweisen (vgl. u.a. Urteil des BVGer D-354/2022 vom 14. März 2022 E. 6.1 m.w.H.).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt. Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht kein Anlass. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch

E-2218/2022 Seite 16 mit Verfügung vom 24. Mai 2022 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen wurde, ist im vorliegenden Haupturteil darüber zu befinden. Aufgrund der aktuellen Lage ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Die prozessuale Bedürftigkeit ist damit gegeben. Die Beschwerdebegehren können nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist daher gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2218/2022 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.